

SATZUNGEN DES WIENER TENNISVERBANDES

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| § 2 Zweck des Verbandes..... | 2 |
| § 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes | 2 |
| § 4 Mitgliedschaft zum Verband..... | 3 |
| § 5 Aufnahme in den Verband | 3 |
| § 6 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder | 4 |
| § 7 Ende der Mitgliedschaft zum Verband..... | 4 |
| § 8 Organe des Verbandes..... | 5 |
| § 9 Die Generalversammlung..... | 5 |
| § 10 Aufgaben der Generalversammlung..... | 6 |
| § 11 Der Vorstand | 7 |
| § 12 Aufgaben des Vorstandes..... | 7 |
| § 13 Rechnungsprüfer | 8 |
| § 14 Der Verbandswettpielausschuss | 9 |
| § 15 Disziplinarwesen | 10 |
| § 16 Das Schiedsgericht | 10 |
| § 17 Das Sekretariat | 10 |
| § 18 Anti-Dopingbestimmungen..... | 10 |
| § 19 Auflösung des Verbandes, Wegfall des begünstigten Verbandszwecks..... | 11 |
| § 20 Gültigkeit..... | 11 |

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen „WIENER TENNISVERBAND“ (WTV) und hat seinen Sitz in Wien. Die Tätigkeit erstreckt sich vorwiegend auf das Bundesland Wien.

Ist eine Bezeichnung nur auf ein Geschlecht bezogen, gilt sie für beide Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Tennissports, die Wahrung der Interessen dieses Sports sowie insbesondere die Pflege und Förderung des Breiten-, Jugend- und Spitzensportes im Tennis. Der Verband ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen.

Dem Verband obliegt es

- 2.1. die Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber den Behörden (Landessportorganisation) und den anderen Sportverbänden zu vertreten und alle mit dem Tennissport zusammenhängenden Fragen im Bereich des Bundeslandes Wien zu entscheiden;
- 2.2. die sportlichen Beziehungen mit den anderen Bundesländern sowie anderen Tennisverbänden zu pflegen und die Interessen des Wiener Tennissportes sowie jener seiner Verbandsmitglieder gegenüber dem Österreichischen Tennisverband (ÖTV) zu vertreten;
- 2.3. für die Aus- und Fortbildung von Lehrpersonal zu sorgen;
- 2.4. in seinem Bereich das Wettspielwesen zu regeln, zu überwachen und die Einhaltung der geltenden Wettspielordnung zu sichern;
- 2.5. die in seine Kompetenz fallenden Turniertermine festzulegen, zu genehmigen und die Landesmeisterschaften zu veranstalten;
- 2.6. alle sich aus dem Verbandsverhältnis ergebenden Fragen im Sinne der Satzungsziele zu regeln, das sportgerechte Verhalten der Mitglieder sicherzustellen
- 2.7. die Aufgaben sportlicher, administrativer und finanzieller Art durchzuführen, die ihm vom ÖTV übertragen wurden;
- 2.8. die Errichtung von Tennisanlagen zu fördern;

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- 3.1. Der Verbandszweck soll durch die in Absatz 2 angeführten Mittel erreicht werden.
- 3.2. Unterstützung und Betreuung der Mitglieder;
die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten des Tennissports gegenüber Ämtern, Behörden und den übergeordneten Sportorganisationen, sowie in den durch die gesetzlichen Regelungen bestimmten Gremien;
die Regelung des Wettspielwesens, dessen Kontrolle und Überwachung sowie für die Vorsorge, für die Einhaltung aller sonstigen Ordnungen und Regelwerke und die Sicherstellung eines sportgerechten Verhaltens aller seiner Mitglieder und Tennisspieler;
die Organisation, Abhaltung und Durchführung von Landesmeisterschaften, Turnieren, Vereinswettspielen und sonstigen Veranstaltungen und Kursen, dies auch in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Tennisverband (ÖTV);
die Festlegung von Regelwerken und Terminen für die Landesmeisterschaften, Turniere und sonstige Veranstaltungen;
Aus- und Fortbildung von Lehrpersonal, Schiedsrichtern und Fachkräften;

Vorträge, Versammlungen und Informationsveranstaltungen, Ausgabe von Publikationen und Informationsmaterial, Sammlung von Literatur, Lehrfilmen u.ä.;

Gründung und Beteiligung an Gesellschaften jeder Rechtsform, welche der Verwirklichung des Verbandszwecks dienen.

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Beiträge der Mitglieder;

Einnahmen aus Veranstaltungen;

Förderungsmittel nach dem Landessportgesetz, sonstige Subventionen, anteilige

Erträge des Österreichischen Sporttotos;

Erträge aus Vereinbarungen zur Förderung des Tennissports;

Sponsoring und Spenden;

Erträge aus Beteiligungen;

sonstige Einnahmen.

§ 4 Mitgliedschaft zum Verband

Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, unterstützenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Alle Mitglieder sind außerordentliche Mitglieder des Österreichischen Tennisverbandes (ÖTV).

- 4.1. Ordentliche Mitglieder sind Vereine mit Sitz und Sportanlage in Wien, welche über Ansuchen vom Vorstand aufgenommen worden sind. Sie sind in der Generalversammlung stimmberechtigt. Der Vorstand kann Vereine als ordentliche Mitglieder in den WTV aufnehmen, die keinen Sitz oder keine Sportanlagen in Wien besitzen.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder der Verbandsvereine, welche durch die bestehende Vereinszugehörigkeit oder die Aufnahme in den Verbandsverein diese Mitgliedsform erreicht haben. Sie können an allen Verbandsveranstaltungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- 4.3. Unterstützende Mitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, welche nicht unter die Punkte 4.1. und 4.2. fallen, die aber aufgrund einer vom Vorstand angenommenen Beitrittserklärung das Recht erworben haben, an allen Verbandsveranstaltungen mit Ausnahme der Generalversammlung teilzunehmen. In besonders begründeten Fällen bleibt es dem Vorstand vorbehalten, auch die Teilnahme an Mannschaftsbewerben zuzulassen. Der Vorstand kann von sich aus unterstützende Mitglieder aufnehmen.
- 4.4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich im Tennissport entsprechende Verdienste erworben haben. Sie werden über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt. Sie können an allen Verbandsveranstaltungen teilnehmen und haben einen Sitz in der Generalversammlung, aber kein Stimmrecht. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 5 Aufnahme in den Verband

- 5.1. Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch Vorstandsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Antrags, mit welchem der Antragsteller die Satzungen des WTV akzeptiert. Die Bedingungen des Beitritts sind auf der Homepage des WTV ersichtlich. Die Mitglieder haben alle mit den Satzungen des ÖTV verbundenen Pflichten und Rechte.
- 5.2. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den Aufnahmeantrag zurückweisen. Eine Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.
- 5.3. Ehrenmitglieder werden über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- 6.1. Alle Mitglieder haben nach Maßgabe ihrer Mitgliedsform das Recht, an den Verbandsveranstaltungen und Generalversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung durch ihre satzungsmäßigen Vertreter oder hierzu bevollmächtigten Vereinsmitglieder aus. Das passive Wahlrecht steht nur den außerordentlichen Mitgliedern zu.
- 6.2. Jedes Mitglied hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Vorstand Veranstaltungen durchzuführen, die dem Verbandszweck (§ 2) dienen. Außerordentliche Mitglieder haben darüber hinaus das Einvernehmen mit ihrem Stammverein herzustellen.
- 6.3. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge und andere Gebühren zu bezahlen. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen über Antrag Zahlungsaufschub zu gewähren. Im Falle der Säumnis erlöschen bis zur Bezahlung alle Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis. Die Nichtinanspruchnahme der Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden vom Vorstand die gesetzlichen Verzugszinsen vorgeschrieben.
Bei Veranstaltungen des Verbands können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- 6.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Verbandes und den Verbandszweck nach Kräften zu fördern, das Ansehen des österreichischen Sports hochzuhalten und Handlungen zu unterlassen, die dem Zweck des Verbandes und den hierzu jeweils gefassten Beschlüssen des Vorstandes zuwiderlaufen.
- 6.5. Änderungen bei zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern sind dem Verband umgehend nachweislich mitzuteilen. Das gilt ebenfalls für vom Verband verlangte weitere Unterlagen.
- 6.6. Jedes Mitglied hat dem Vorstand für die Kommunikation eine Emailadresse bekanntzugeben, für die interne Weiterleitung der zugesandten Informationen hat jedes Mitglied selbst zu sorgen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft zum Verband

- 7.1. Die Verbandsmitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Auflösung, Tod und Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- 7.2. Der Austritt aus dem Verband ist jedem Mitglied ausgenommen 4.2 jederzeit möglich, jedoch spätestens bis 31.10 des laufenden Jahres. Er ist nachweislich an den Vorstand zu erklären. Die Pflicht zur vollen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und allfälliger zu entrichtender Gebühren für das laufende Jahr bleibt aufrecht.
- 7.3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Verbandszweck schädigen, das Ansehen des Verbandes oder des österreichischen Sportes gröblich verletzen, oder gegen die Pflichten lt. §6 der vorliegenden Statuten trotz schriftlicher Ermahnung fortsetzend verstoßen, auszuschließen. Der Ausschluss kann auch erklärt werden, wenn ein Mitglied, ungeachtet schriftlicher Mahnung, mehr als 4 Wochen mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand bleibt. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand mit 2/3-Mehrheit.
- 7.4. Mit dem Tod oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit erlischt die Mitgliedschaft nach 4.2 bis 4.4 unter Nachsicht aller Zahlungsverpflichtungen.
- 7.5. Mit Auflösung eines ordentlichen Mitglieds und dessen Löschung aus dem Vereinsregister erlischt die Mitgliedschaft beim Verband.
- 7.6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann über Antrag von der Generalversammlung beschlossen werden.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- 8.1. die Generalversammlung;
- 8.2. der Vorstand;
- 8.3. die Rechnungsprüfer;
- 8.4. der Verbandswettpielausschuss;
- 8.5. das Schiedsgericht;

§ 9 Die Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den letzten drei Jahresmonaten in Wien statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:
 - 9.2.1. durch Vorstandsbeschluss;
 - 9.2.2. durch Beschluss der Generalversammlung;
 - 9.2.3. durch den Vorstand über schriftliches Verlangen eines Zehntels aller ordentlichen Mitglieder;
 - 9.2.4. auf Verlangen eines Rechnungsprüfers;
- 9.3. Die Einberufung einer Generalversammlung hat durch den Präsidenten zu erfolgen. Diese Einberufung muss innerhalb einer Woche ab Vorstandsbeschluss, Antragstellung oder Verlangen erfolgen, die Generalversammlung innerhalb eines Monats angesetzt werden. Zeitgleich sind die teilnahmeberechtigten Mitglieder des Verbandes unter Angabe der notwendigen Informationen (vorläufige Tagesordnung, Ort, Datum Uhrzeit) schriftlich einzuladen. Die endgültige Tagesordnung ist eine Woche vor dem Termin zu verschicken.
- 9.4. Die Generalversammlung ist zur Beschlussfassung über alle den Verband betreffenden Angelegenheiten berufen, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- 9.5. Jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Vorstandsmitglied und jeder Rechnungsprüfer kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt wird. Diese Anträge müssen schriftlich und mit Begründung mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung nachweislich an den Vorstand abgesendet werden (ausgenommen Anträge der Vorstandsmitglieder). Die Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen von den vertretungsbefugten Organen satzungsgemäß unterfertigt sein.
- 9.6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während der Generalversammlung gestellt werden, können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmen zustimmen, Anträge auf Auflassung des Verbandes ausgenommen.
- 9.7. Die Generalversammlung ist, wenn ordnungsgemäß einberufen, zum festgesetzten Termin beschlussfähig.
- 9.8. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt, die vor der Generalversammlung ihre Beitragsverpflichtungen dem Verband gegenüber zur Gänze erfüllt haben.

Jedes ordentliche Mitglied erhält eine Stimme.
Nennt ein ordentliches Mitglied mindestens 3 Kids- oder Jugendmannschaften, erhält es eine weitere Stimme.
Nennt ein ordentliches Mitglied mindestens 15 Mannschaften für Erwachsene, erhält es eine weitere Stimme.

Es ist pro Verein die Anzahl der Mannschaften heranzuziehen, die an der letzten abgeschlossenen Mannschaftmeisterschaft laut Wettspielregulativ teilgenommen haben.

- 9.9. Das Stimmrecht wird durch die satzungsgemäß befugten Organe der ordentlichen Mitglieder wahrgenommen. Die Übertragung der Stimmrechte eines ordentlichen Mitgliedes auf ein anderes wahlberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf nicht mehr als ein ordentliches Mitglied von einem anderen ordentlichen Mitglied in der Ausübung der jeweiligen Stimmrechte vertreten werden. Eine solche schriftliche Bevollmächtigung (Stimmrechtsübertragung) bedarf der Unterfertigung der vertretungsberechtigten Organe des übertragenden Mitgliedsvereins und ist der Generalversammlung vorzulegen.
- 9.10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, wenn in den vorliegenden Satzungen nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist keine gültige Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, ausgenommen bei der Wahl des Vorstandes.
Stehen bei einer Wahl mehr als zwei Wahlvorschläge oder Anträge zur Auswahl, muss der angenommene Antrag oder Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen haben. Bei Stimmgleichheiten bei der Wahl des Vorstandes ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Wird bei mehr als zwei Anträgen oder Wahlvorschlägen keine Mehrheit von mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen erreicht, so wird ein weiterer Wahlgang mit den beiden stimmstärksten Anträgen oder Wahlvorschlägen durchgeführt.
- 9.11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung die Stellvertreter laut der vom Vorstand festgelegten Geschäftsordnung. Sind auch diese verhindert, so führt das am längsten im Vorstand tätige Vorstandsmitglied den Vorsitz. Diese Regelung gilt allgemein.
Der Präsident kann zu der nicht öffentlichen Generalversammlung Gäste einladen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1. Der Generalversammlung obliegt:
- 10.1.1. die Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit;
 - 10.1.2. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes;
 - 10.1.3. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - 10.1.4. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes über Antrag der Rechnungsprüfer;
 - 10.1.5. die Wahl des Präsidenten und des restlichen Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren. Die Wahl des gesamten Vorstandes hat auf einer Liste zu erfolgen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich;
 - 10.1.6. die Wahl der vom Vorstand kooptierten Vorstandsmitglieder;
 - 10.1.7. die Enthebung von Vorstandsmitgliedern;
 - 10.1.8. die Wahl der Rechnungsprüfer einzeln oder gesamt auf die Dauer von drei Jahren;
 - 10.1.9. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Solche Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen anwesend sein müssen;
 - 10.1.10. die Beschlussfassung über Anträge; Beratung über Allfälliges;
 - 10.1.11. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
 - 10.1.12. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren;
- 10.2. Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

- 10.3. Der außerordentlichen Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Beschlussfassung über jene Anträge und Themen, für die die außerordentliche Generalversammlung einberufen wurde sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie Beschlüsse bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks.

§ 11 Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier, dem Schriftführer sowie maximal 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 11.2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- 11.3. Der Präsident kann jedes Vorstandsmitglied mit der vorläufigen Führung der Geschäfte jedes anderen Vorstandsmitgliedes beauftragen.
- 11.4. Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden oder längerem Ausfall eines gewählten Mitgliedes eine Person bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder sind bis zur nächsten Generalversammlung gültig. Die Kooptierung kann vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit aufgehoben werden.
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.5. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt oder Enthebung.
- 11.6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung des Präsidenten oder des gesamten Vorstandes ist an die Generalversammlung, der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist an den Vorstand zu richten.
- 11.7. Bei Rücktritt oder Enthebung des Präsidenten oder des gesamten Vorstandes ist eine sofortige außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Verbandes im Rahmen des Vereinszwecks, soweit diese Aufgaben durch die Satzungen nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Angelegenheiten und Aufgaben:
- 12.1.1. die Verwaltung des Verbandsvermögens;
- 12.1.2. die Erstellung des Jahresvoranschlages, dessen Vollziehung und die Berichterstattung hierüber (Rechenschaftsbericht);
- 12.1.3. die Vorbereitung und Einberufung einer Generalversammlung;
- 12.1.4. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- 12.1.5. die Aufnahme und Kündigung von Angestellten oder Arbeitnehmern und der Abschluss von Werksverträgen;
- 12.1.6. jegliche Art von Anträgen an die Generalversammlung;

- 12.1.7. die Beschlussfassung über Wettspielregulativ und Disziplinarordnung, ausgenommen Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren, soweit diese nicht vom Österreichischen Tennisverband für das Bundesgebiet einheitlich festgelegt sind.
- 12.1.8. Beschlüsse des Vorstandes können auch in Form eines schriftlichen Umlaufbeschlusses erfolgen.
- 12.1.9. Zur Bewältigung von umfangreichen Aufgaben kann der Vorstand gegebenenfalls in einer Geschäftsordnung durch Einsetzung einer Kommission sorgen.
- 12.1.10. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder Informationen über die Tätigkeit und die finanzielle Situation des Verbandes fordert, hat der Vorstand diesen Mitgliedern binnen vier Wochen diese Informationen zu geben.
- 12.2.1. Der Präsident leitet die Verbandsgeschäfte, führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Sitzungen und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag, ausgenommen bei der Wahl des Vorstandes. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und sichert die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse. Er vertritt den Verband nach innen und nach außen. Er beruft nach eigenem Ermessen oder auf Antrag seines Schriftführers, seines Kassiers, von vier Vorstandsmitgliedern oder eines Rechnungsprüfers den Vorstand zu Sitzungen ein. Sind diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Präsident ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung binnen 8 Tagen einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern, dem Schriftführer, dem Kassier oder einem Rechnungsprüfer gefordert wird.
- 12.2.2. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 12.3. Der Schriftführer verfasst die vom Verein ausgehenden Schriftstücke und Dokumente und empfängt den Posteinlauf. Er führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen und verwaltet das Vereinsarchiv. Alle Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes sind - soweit nicht gesonderte Regelungen dieser Satzungen anzuwenden sind - vom Präsidenten und vom Schriftführer zu zeichnen.
- 12.4. Der Kassier hat im Auftrag des Vorstandes Beiträge, Umlagen, Abgaben und Strafen einzuziehen, den Zahlungsverkehr abzuwickeln, den Rechnungsabschluss für das Vereinsjahr und den Voranschlag zu verfassen. Die Ausfertigungen des Verbandes, aus welchen sich eine Verpflichtung ergibt, zeichnet er gemeinsam mit dem Präsidenten.
Die Aufgaben in den Bereichen Sport, Schul- und Lehrwesen, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

§ 13 Rechnungsprüfer

- 13.1. Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungs- und Belegwesens, der Kassenführung, sowie die Jahresabschlüsse im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen. Dafür hat der Vorstand den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

- 13.2. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §11.5-11.7 sinngemäß.
- 13.3. Die gewählten Rechnungsprüfer sind auch berechtigt, jederzeit während des Jahres die Aufzeichnungen zu prüfen und allenfalls schriftlich dem Vorstand ihre Wahrnehmungen bekannt zu geben. Ihnen steht weiters das Recht zu, begründend die sofortige Einberufung des Vorstandes zu veranlassen oder eine außerordentliche Generalversammlung zu beantragen.
- 13.4. Die Rechnungsprüfer haben einen Prüfbericht aufzustellen, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen ist oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Verbandes aufzuzeigen sind. Insbesondere hat der Prüfbericht auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte des Vorstands mit dem Verband einzugehen.
- 13.5. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, dem Vorstand und der Generalversammlung über die Prüfergebnisse zu berichten.
- 13.6. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die von den Rechnungsprüfern monierten Mängel in entsprechender Weise beseitigt werden.
- 13.7. Ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Bestellung eines Abschlussprüfers erforderlich, so ist es die Aufgabe der Generalversammlung, einen unabhängigen und unbefangenen Abschlussprüfer zu bestellen. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, hat der Vorstand den Abschlussprüfer auszuwählen. Welche Anforderungen an den Abschlussprüfer zu stellen sind und in welchem Umfang er tätig zu werden hat, bestimmt sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Der Verbandswettpielausschuss

- 14.1. Zur Regelung und Überwachung von Meisterschaften und Turnieren aller Art ist vom Vorstand ein maximal insgesamt 7 Personen bestehender Wettpielausschuss unter dem Vorsitz des Wettpielreferenten zu bestellen.
- 14.2. Der Wettpielausschuss kann sich zur Durchführung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.
- 14.3. Der Wettpielausschuss hat sämtliche Regelwerke und Durchführungsbestimmungen sowie Rechtsfolgen und Strafen bei Verstößen im Rahmen von Meisterschaften und Turnieren aller Art festzulegen sowie die Meisterschafts- und Spieltermine zu regeln.
- 14.4. Der Wettpielausschuss entscheidet über Anträge zu den dem Wettpielausschuss übertragenen Aufgaben. Er entscheidet weiters über Proteste im Zusammenhang mit dem Wettpiel- und Meisterschaftsbetrieb, Regelverstöße, daraus resultierende Konsequenzen und Strafen. Gegen diese Entscheidungen des Wettpielausschusses besteht das Berufungsrecht an den Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes ist verbandsintern endgültig.
- 14.5. Unabhängig von diesen Regelungen steht es dem Vorsitzenden des Wettpielausschusses zu, im Rahmen des diesen Aufgabenbereich umfassenden Regelungs-, Verwaltungs- und Vollzugsrechtes Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Disziplin und des Meisterschaftsbetriebes zu treffen. Diese Sofortmaßnahmen haben Gültigkeit bis zur endgültigen Entscheidung des Wettpielausschusses bzw. des Vorstandes.

- 14.6. Das Nähere hiezu regeln die diesbezüglich bestehenden Regelwerke, insbesondere das Wettspielregulativ des WTV und die Wettspielordnung des ÖTV.

§ 15 Disziplinarwesen

- 15.1. Es gilt die die Disziplinarordnung des ÖTV sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

- 16.1. Bei allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, ausgenommen den der Disziplinarkommission nach § 15.1 zugeordneten Fällen entscheidet das Schiedsgericht.
- 16.2. Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Personen aus dem Kreise nach § 4.2. - 4.4 nominiert, welche eine fünfte solche Person zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen. Kommt über die Wahl des Obmannes keine Einigung zustande, so entscheidet das Los.
- 16.3. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach seinem besten Wissen und Gewissen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist verbandsintern endgültig.

§ 17 Das Sekretariat

Sofern vom Verband ein Sekretariat eingerichtet ist, obliegt diesem die Ausfertigung aller schriftlichen Protokolle, Verbandsmitteilungen und Berichte. Es hat ferner für die sofortige Verteilung des einlangenden Schriftverkehrs zu sorgen. Außerdem hat das Sekretariat alle Verbandsveröffentlichungen und die den Verband betreffenden Einschaltungen in den Fach- und Tagesblättern im Auftrag der zuständigen Vorstandsmitglieder durchzuführen. Dem Sekretariat obliegt insbesondere auch die Evidenzhaltung des Mitgliederstandes, die Wettspiel- und Spieler-Evidenz sowie die Beachtung des gesetzlichen Datenschutzes. Dienstrechtlich und disziplinar sind alle Dienstnehmer dem Vorstand unterstellt. Sämtliche Organe, Referenten und Kommissionen haben sich bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten möglichst des Sekretariates zu bedienen.

§ 18 Anti-Dopingbestimmungen

- 18.1. Für den WTV, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 in der jeweils gültigen Fassung.
- 18.1.1. Insbesondere sind die Bestimmungen des §18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 in der jeweils gültigen Fassung für das Handeln der Organe, Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter des WTV verbindlich.
- 18.1.2. Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des WTV die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß §15 leg.cit. zur Anwendung kommen.
- 18.1.3. Die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß §17 leg.cit. zur Anwendung kommen.
- 18.2. Der WTV verpflichtet sich, die Anti-Dopingregelungen des Österreichischen Tennisverbandes in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen.
- 18.3. Die dem WTV angeschlossenen Vereine und Turnierveranstalter verpflichten sich, dass sie:
- 18.3.1. die Anti-Dopingregelungen des WTV in ihre Statuten aufnehmen;

- 18.3.2. ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten;
- 18.3.2.1. die sich aus den Anti-Dopingregelungen des WTV ergebenden Pflichten einzuhalten;
- 18.3.2.2. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
- 18.3.2.3. das Disziplinarregulativ gemäß §15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
- 18.3.2.4. die Unabhängige Schiedskommission (§16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
- 18.3.3. die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z. 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß §19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

§ 19 Auflösung des Verbandes, Wegfall des begünstigten Verbandszwecks

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 4/5-Mehrheit notwendig. Die Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitgliederstimmen anwesend ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist in diesem Fall unzulässig. Der Vorstand ist verpflichtet, die Auflösung ordnungsgemäß durchzuführen und das allfällige Verbandsvermögen nach §40 ff BAO einem gemeinnützigen Zweck, nach Möglichkeit einem gemeinnützigen tennissportlichen Zweck, zuzuführen. Genauso ist bei Wegfall des begünstigten Verbandszwecks zu verfahren.

§ 20 Gültigkeit

Diese Satzungen wurden von der Generalversammlung am 22.03.2018 beschlossen.

Christian Barkmann
WTV-Präsident

Dipl.Ing. Hans Ploder
WTV-Schriftführer